

2 O 145/25

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Klaus Lodigkeit**, Poststraße 25, 20354 Hamburg, [REDACTED]

wegen Unterlassung u.a.

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2026 für Recht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden
Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten u.a. die Unterlassung von Äußerungen.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das Schulungen im Bereich apparativer Kosmetik und der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) anbietet. Anbieter derartiger Schulungen müssen bei einer Personenzertifizierungsstelle anerkannt sein. Die Personenzertifizierungsstelle muss ihrerseits bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert sein, sonst werden die Schulungen des Schulungsanbieters von den zuständigen Behörden nicht anerkannt. Der Beklagte ist Gutachter bei der DAkkS im Bereich der NiSV. Im Rahmen seiner Tätigkeit dort begutachtet er Personenzertifizierungsstellen, die bei der DAkkS eine Akkreditierung beantragt haben. Die Klägerin war als Schulungsanbieter bei der Personenzertifizierungsstelle dbi Zert GmbH anerkannt, die ihrerseits bei der DAkkS akkreditiert war. Die Akkreditierung der dbi Zert GmbH wurde zwischenzeitlich von der DAkkS ausgesetzt. Dies hatte zur Folge, dass sich die Klägerin von einer anderen Personenzertifizierungsstelle anerkennen lassen musste.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sich im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit bei einem Audit am [REDACTED] gegenüber Mitarbeitern der dbi Zert GmbH und zwei weiteren Gutachtern in diffamierender Weise wie folgt über die Klägerin geäußert: *„Die NiSV sollte nie wieder eine Anerkennung als Schulungsträger nach NiSV erhalten. Dies ist in der gesamten Branche bekannt. [...] Es war schwierig genug gewesen, die vorherige Anerkennung durch die APV abzuwenden. Nun muss man von vorne beginnen. Bringen Sie das in Ordnung.“* *„Es sind nun Tausende falsche NiSV-Zertifikate auf dem Markt.“* *„Die Zeit ist verstrichen und Sie haben nichts unternommen, die NiSV GmbH als Schulungsträger abzuerkennen und vom Markt zu nehmen. Nun sind Hunderte von Kosmetikerinnen, die von der NiSV GmbH geschult worden sind, auf dem Markt tätig, die keine Ahnung von der apparativen Kosmetik haben und nun Schäden bei den Verbrauchern anrichten. Dies ist ganz furchtbar, und für diese zukünftigen Schäden ist die dbi Zert GmbH verantwortlich.“* Diese Äußerungen habe der Beklagte getätigt, um die dbi Zert GmbH dazu zu bringen, die Klägerin nicht weiter zu unterstützen bzw. ihr die Anerkennung als Schulungsträger zu entziehen. Dies hätte jedoch - so behauptet die Klägerin - zur Folge, dass ihr die Existenzgrundlage entzogen würde, weil ihre Schulungen nicht mehr anerkannt würden. Weil die dbi Zert GmbH sich geweigert habe, der Klägerin die Anerkennung zu entziehen, sei deren Akkreditierung ausgesetzt worden. Sie ha-

be Sorge, dass der Beklagte künftig die streitgegenständlichen Äußerungen gegenüber der neuen Personenzertifizierungsstelle oder gegenüber sonstigen Dritten tätige, die Einfluss auf die Anerkennung der Klägerin haben.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie könne von dem Beklagten die Unterlassung der genannten Äußerungen verlangen, weil diese grob rechtswidrig und unzulässige, falsche Tatsachenbehauptungen sein. Sie implizierten unzutreffend, dass die Schulungen der Klägerin mangelhaft seien, ihre fachliche Qualität, Seriosität und rechtliche Zulässigkeit würden in Abrede gestellt. Der Beklagte habe dabei seine Verpflichtung zur Neutralität verletzt. Es liege ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor. Zudem könne sie von dem Beklagten auch Auskunft verlangen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, sich Dritten gegenüber wie folgt zu äußern:

„Die NiSV sollte nie wieder eine Anerkennung als Schulungsträger nach NISV erhalten. [...] Es war schwierig genug gewesen, die vorherige Anerkennung durch die APV abzuwenden. [...] Bringen Sie das in Ordnung.“

„Es sind nun Tausende falsche NiSV-Zertifikate auf dem Markt.“

„Nun sind Hunderte von Kosmetikerinnen, die von der NiSV GmbH geschult worden sind, auf dem Markt tätig, die keine Ahnung von der apparativen Kosmetik haben und nun Schäden bei den Verbrauchern anrichten. [...] und für diese zukünftigen Schäden ist die dbi Zert GmbH verantwortlich.“

wie bei den Audits bei der dbi Zert GmbH am [REDACTED] und am [REDACTED] gegenüber Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] geschehen.

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung im Antrag zu 1. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht.

3. Der Beklagte wird verurteilt, Auskunft über den Umfang der in Ziff. 1 angeführten Handlung zu erteilen, insbesondere darüber, welchen weiteren Personen gegenüber er die in Ziff. 1. angeführte Äußerung getätigt hat.

4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der der Klägerin durch die im Antrag zu 1. bezeichnete Verletzungshandlung entstanden ist und entstehen wird.

5. Der Beklagte wird verurteilt, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 13.06.2025 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er habe die klägerseits angegebenen Äußerungen nicht getätigt, die Klägerin sei gar nicht unmittelbar Gegenstand der Begutachtung gewesen und selbst wenn diese Äußerungen so getroffen worden wären, so hätten diese keinen Einfluss auf das laufende Akkreditierungsverfahren gehabt.

Der Beklagte ist der Auffassung, es handele sich ggf. um Werturteile, die im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit als Gutachter der Akkreditierungsstelle getroffen worden seien, weshalb eine Inanspruchnahme des Beklagten persönlich schon deshalb ausscheide, weil er in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt habe.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung aus § 1004 BGB iVm § 823 BGB oder einer anderen Anspruchsgrundlage.

Es kann dahinstehen, ob es sich vorliegend überhaupt um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt oder um Werturteile im Rahmen einer gutachterlichen Tätigkeit. Denn der Beklagte hat - unterstellt, er habe die streitgegenständlichen Äußerungen in dem geschilderten Kontext getätigt - jedenfalls in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt, indem er in diesem Rahmen als Gutachter für die im Akkreditierungsverfahren hoheitlich tätige DAkkS gewirkt hat. Gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 765/2008 i.V.m § 1 S. 1 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) handelt es sich bei der Akkreditierung um eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, die durch die Akkreditierungsstelle durchgeführt wird. Die im Rahmen von Begutachtungen durch die Akkreditierungsstelle eingesetzten Gutachter sind infolgedessen als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestimmt sich das Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn die Person tätig wurde, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob bejahendenfalls zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss (BGH, Beschluss vom 1. August 2002 – III ZR 277/01 –, Rn. 8, juris). Dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, also auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient, abzustellen (vgl. nur BGHZ 147, 169, 171; 118, 304, 305 m.w.N.; BGH, Beschluss vom 1. August 2002 – III ZR 277/01 –, Rn. 8, juris). Nach ständiger Rechtsprechung darf bei der Frage, ob ein Amtsträger in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes oder nur bei Gelegenheit der Amtsausübung gehandelt hat, der Begriff der Ausübung nicht zu eng ausgelegt werden (RGZ 104, 286, 289; BGH, Beschluss vom 1. August 2002 – III ZR 277/01 –, Rn. 13, juris). Auch ein Missbrauch des Amtes zu eigennützigen, schikanösen oder gar strafbaren Zwecken, eine Pflichtwidrigkeit aus eigensüchtigen oder rein persönlichen Gründen schließt den für das Handeln in Ausübung des Amtes maßgeblichen inneren Zusammenhang zwischen Amtsausübung und schädigendem Verhalten nicht von vornherein aus (vgl. BGH, Urteil vom 30. April 1953 - III ZR 204/52 - LM BGB § 139 [Fg] Nr. 5; BGH, Beschluss vom 1. August 2002 – III ZR 277/01 –, Rn. 13, juris). Letztlich muss der gesamte Tätigkeitsbereich, der sich auf die Erfüllung einer bestimmten hoheitlichen Aufgabe bezieht, als Einheit beurteilt werden, sodass eine einheitliche Aufgabe auch nicht in Einzelakte - teils hoheitlicher, teils bürgerlichrechtlicher Art - aufgespalten werden kann und diese jeweils auch nicht einer gesonderten Beurteilung zu unterziehen sind (BGH, Beschluss vom 1. August 2002 – III ZR 277/01 –, Rn. 12, juris).

Dies zugrunde gelegt, hat der Beklagte die betreffenden Äußerungen - wenn sie denn getätigt worden sein sollten - in Ausübung einer hoheitlichen Aufgabe getätigt, denn sie standen in engem äußeren und inneren Zusammenhang mit der hoheitlichen Betätigung im Rahmen der Akkreditierung. So sollen die Äußerungen im Rahmen eines (vertraulichen) Audits gemacht worden sein und sie beziehen sich auch inhaltlich auf die Begutachtungssituation. Von einer Handlung „bei Gelegenheit“ der hoheitlichen Aufgabe ist mithin gerade nicht auszugehen.

Demnach hätte sich die Klägerin mit ihrer Klage gegen den Hoheitsträger richten müssen, weil eine Amtshaftung im Sinne von Art. 34 GG iVm § 839 BGB hier Vorrang hat.

Vor diesem Hintergrund kann die Klägerin auch von dem Beklagten keine Auskunft verlangen. Ihr Feststellungsbegehren war gleichfalls abzuweisen. Die Nebenforderungen (vorgerichtliche

Rechtsanwaltskosten und Zinsen) teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 ZPO.

Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingereichten Schriftsätze der Parteien haben bei Abfassung des Urteils vorgelegen, boten jedoch zum Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung keinen Anlass.



Vorsitzende Richterin am Landgericht